

**Terminkalender zum Verfahren der Neukonstituierung des Kreistags
und des Amtsantritts des Landrats anlässlich der Kreistags- und
Landratswahl am 26.09.2004**

Datum	Aufgaben	Rechtsgrundlage
26.09.2004	Landrats- und Kreistagswahl	

bei einer evtl. Stichwahl

27.09.2004 – 28.09.2004 (mittags)	Überprüfung der Wahlniederschriften zur Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Landrats- und Kreistagswahl im Wahlgebiet durch den Wahlleiter	§§ 61 Abs. 1, 75d KWahlO
28.09.2004 nachmittags/ abends	Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Landrats- und Kreistagswahl und Feststellung des Erfordernisses einer Stichwahl um das Amt des Landrats	§ 34 Abs. 1 KWahlG §§ 61 Abs. 3, 75d KWahlO
alsbald	Aufforderung der gewählten Kreistagsmitglieder durch den Wahlleiter, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen	§ 35 Abs. 1 KWahlG §§ 62 KWahlO
30.09.2004	Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den amtierenden Landrat	§ 2 GeschO § 32 Abs. 1 KrO
	Ablauf der Wahlperiode 1999 - 2004	
01.10.2004	Beginn der Wahlperiode 2004 – 2009	
10.10.2004	Stichwahl um das Amt des Landrates zwischen den beiden Bewerbern, die am Tag der Hauptwahl die meisten Stimmen erhalten haben	§ 46c Abs. 2 KWahlG
11.10.2004 – 12.10.2004 (mittags)	Überprüfung der Wahlniederschriften zur Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Landratswahl im Wahlgebiet durch den Wahlleiter	§§ 61 Abs. 1, 75d KWahlO
11.10.2004 – 14.10.2004 (vor KT- Sitzung)	Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des amtlichen Ergebnisses der Landratswahl	
alsbald	Aufforderung des gewählten Landrats durch den Wahlleiter, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt	§§ 62, 75a KWahlO

	spätestens mit dem Tag der Annahme der Wahl bzw. dem Ablauf der Erklärungsfrist beginnt die Amtszeit des neuen Landrats	§ 195 Abs. 3 LBG
	mit dem Tag der Annahme der Wahl bzw. dem Ablauf der Erklärungsfrist des neuen Landrats endet die Amtszeit des alten Landrats (aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, eine Entlassungs- oder Zuruhesetzungsverfügung auszustellen)	§ 195 Abs. 3 und 4 LBG Erlass IM NW vom 09.09.1999
14.10.2004	konstituierende Sitzung des Kreistags (Ablauf: s.u.)	

wenn keine Stichwahl erforderlich ist		
27.09.2004 – 29.09.2004	Überprüfung der Wahlniederschriften zur Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Landrats- und Kreistagswahl im Wahlgebiet durch den Wahlleiter	§§ 61 Abs. 1, 75d KWahlO
30.09.2004	Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des amtlichen Ergebnisses der Landrats- und Kreistagswahl	
	Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den amtierenden Landrat	§ 2 GeschO § 32 Abs. 1 KrO
	Ablauf der Wahlperiode 1999 - 2004	
alsbald	Aufforderung des gewählten Landrats und der gewählten Kreistagsmitglieder durch den Wahlleiter, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen	§ 35 Abs. 1 KWahlG §§ 62, 75a KWahlO
01.10.2004	Beginn der Wahlperiode 2004 – 2009	
	frühester Zeitpunkt des Amtsantritts des neu gewählten Landrats (wenn keine Stichwahl stattfindet) spätestens mit dem Tag der Annahme der Wahl bzw. dem Ablauf der Erklärungsfrist beginnt die Amtszeit des neuen Landrats	§ 195 Abs. 3 LBG
	mit dem Tag der Annahme der Wahl bzw. dem Ablauf der Erklärungsfrist des neuen Landrats endet die Amtszeit des alten Landrats (aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, eine Entlassungs- oder Zuruhesetzungsverfügung auszustellen)	§ 195 Abs. 3 und 4 LBG Erlass IM NW vom 09.09.1999
14.10.2004	konstituierende Sitzung des Kreistags (Ablauf: s.u.)	

unabhängig von einer Stichwahl		
14.10.2004	konstituierende Sitzung des Kreistags	
	<p>Ablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Landrat; danach Übertragung der Sitzungsleitung an den Altersvorsitzenden (die Vorschrift der GeschO steht im Widerspruch zu den Kommentierungen der KrO (§ 32). Danach eröffnet der Altersvorsitzende die Sitzung, da der bisherige Landrat durch sein Ausscheiden keinerlei Befugnis mehr besitzt. Die GeschO legt m.E. immer noch die alte Rechtslage zu Grunde, nach der der bisherige Landrat – weil ehrenamtlich gewählt – noch Kreistagsmitglied war und damit bis zur Konstituierung sein Amt weiterhin ausüben konnte.) → Bestellung eines Schriftführers → Bestimmung von Kreistagsmitgliedern zur Mitunterzeichnung der Niederschriften → Vereidigung und Einführung des Landrats durch den Altersvorsitzenden (dabei sollte dem neuen Landrat ein Schriftstück ausgehändigt werden, in dem der Amtsantritt bestätigt und der Zeitpunkt des Beginns des Dienstantritts ausgewiesen wird); danach Übertragung der Sitzungsleitung an den neuen Landrat → Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder durch den neuen Landrat → Bestimmung der Anzahl der Stellvertreter des Landrats → Wahl der Stellvertreter des Landrats → ggf. Änderung von Hauptsatzung und GeschO 	<p>§ 46 KrO § 1 GeschO</p>